

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 29. August 1969

76. Stück

- 305.** Verordnung: Kälteanlagenverordnung
306. Verordnung: Änderung der Ersten Krankenpflegeverordnung
307. Verordnung: Änderung der Zweiten Krankenpflegeverordnung
308. Verordnung: Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste
309. Verordnung: Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste
310. Verordnung: Änderung der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung

305. Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung)

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und auf Grund des § 34 a der Gewerbeordnung vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern regeln, für Betriebe, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern diese Betriebe gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen und bei den Kälteanlagen andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Schutz der Nachbarschaft gelten nur für solche Betriebe der im Abs. 1 genannten Art, deren Betriebsanlage einer Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung bedarf.

(3) Soweit in dieser Verordnung von Dienstnehmern gesprochen wird, sind darunter auch Lehrlinge zu verstehen.

Anwendung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung

§ 2. In den unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betrieben gelten, sofern im nachstehenden nicht anderes bestimmt wird, auch die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1962.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

- Kältemaschine der Kompressor (Verdichter) bei Kompressions-Kälteanlagen, der Absorber mit dem Kocher (Austreiber) bei Absorptions-Kälteanlagen;
- Kälteanlage eine der Erzeugung von Kälte dienende Anlage, bestehend aus Kältemaschine mit Antrieb, Kondensator, Kältemittelsammler, Verdampfer und sonstigen Apparaten, wie Ölabscheider;
- Kältemittelkreislauf die Gesamtheit der in dem jeweiligen Betriebszustand miteinander in Verbindung stehenden kältemittelführenden Teile einer Kälteanlage;
- Kälteleistung die Leistung einer Kälteanlage in kcal/h bezogen auf eine Verdampfungstemperatur von minus 10° C, auf eine Unterkühlungstemperatur von 15° C und eine Verflüssigungstemperatur von 25° C;

- e) Kälteanlage für direkte Kühlung eine Anlage, bei der das Kühlgut oder die Kühlraumluft mit dem Verdampfer in direkter Berührung steht ohne Rücksicht darauf, ob sich der Verdampfer im Kühlraum oder in einem Luftkanal befindet, der mit dem Kühlraum in offener Verbindung steht. Direkte Kühlung liegt auch dann noch vor, wenn der Verdampfer nicht in zuverlässiger, stets dichter Weise von dem zu kühlenden Gut oder der zu kühlenden Luft getrennt ist;
- f) Kälteanlage für indirekte Kühlung eine Anlage, bei der das Kühlgut oder die Kühlraumluft mit dem Verdampfer nicht in direkter Berührung steht und für die Kälteübertragung keine Stoffe verwendet werden, die eine Gefährdung verursachen können.

Einteilung der Kältemittel

§ 4. Die Kältemittel werden in drei Gruppen eingeteilt.

- a) Zur Gruppe 1 gehören Kältemittel, die nicht brennbar sind und keine oder nur eine geringe toxische Wirkung ausüben, wie Kohlendioxid oder fluoriierte Chlor-Kohlenwasserstoffe der Paraffinreihe (Freon, Frigen oder andere Handelsbezeichnungen);
- b) zur Gruppe 2 gehören Kältemittel, deren Gemische mit Luft eine untere Explosionsgrenze von 3,5 Volumsprozent und mehr haben, sowie Kältemittel mit toxischer oder ätzender Wirkung, wie Methylchlorid, Äthylchlorid, Ammoniak oder Schwefeldioxid;
- c) zur Gruppe 3 gehören Kältemittel, deren Gemische mit Luft eine untere Explosionsgrenze von weniger als 3,5 Volumsprozent haben, wie Äthan, Äthylen, Propan oder Butan.

ABSCHNITT 2

Anforderungen an Kälteanlagen Allgemeine Grundsätze

§ 5. (1) Kälteanlagen müssen in bezug auf die verwendeten Baustoffe, ihre Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik insoweit entsprechen, als diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer oder dem Schutz der Nachbarschaft dienen.

(2) Die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

Kompressions-Kältemaschinen

§ 6. (1) Jede Druckstufe einer Kompressions-Kältemaschine (Verdichter) muß mit einer geeigneten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die eine Überschreitung des für die Druckstufe vom Hersteller festgelegten höchsten Betriebsdruckes verhindert. Solche Einrichtungen sind beispielsweise Ventile mit Federbelastung, Bruchplatten oder Überdruckschalter; Schmelzpfropfen allein genügen nicht. Für Kälteanlagen bis zu einer Leistung von 2000 kcal/h kann als Sicherheitseinrichtung auch ein Motorschutzschalter verwendet werden, dessen Abschaltstromstärke entsprechend dem festgelegten höchsten Betriebsdruck einzustellen ist. Jede Druckstufe einer Kältemaschine muß so eingerichtet sein, daß infolge eines Flüssigkeitsschlages die Dienstnehmer und die Nachbarschaft nicht gefährdet und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird.

(2) Jede Druckstufe einer Kompressions-Kältemaschine muß bei Verwendung der Kältemittel Kohlendioxid, Äthan oder Äthylen mit einem geeichten Manometer ausgerüstet sein. Ein solches Manometer muß ferner bei jeder Druckstufe einer Kältemaschine bei Verwendung anderer als der angeführten Kältemittel vorhanden sein, wenn das Füllgewicht der Anlage bei nicht vollautomatisch arbeitenden Anlagen 10 kg und bei vollautomatisch arbeitenden Anlagen 50 kg überschreitet. Auf jedem Manometer muß der für den Anlagenteil festgelegte höchste Betriebsdruck durch eine deutlich sichtbare rote Marke bezeichnet sein; Manometer müssen gut belichtet oder beleuchtbar sein. Kältemaschinen, für die nach diesen Bestimmungen Manometer nicht erforderlich sind, müssen Anschlüsse für Manometer besitzen.

(3) Umfaßt eine Druckstufe mehrere Zylinder, muß jeder Zylinder gemäß Abs. 1 und 2 ausgerüstet sein; dies ist nicht erforderlich, soweit die einzelnen Zylinder für sich nicht absperrbar sind.

(4) Aus Sicherheits- und Entlüftungseinrichtungen austretende Kältemittel sind mittels Rohrleitung in die Saugleitung des Kompressors zurückzuführen oder ins Freie abzuleiten. Diese Ableitung ist so vorzunehmen, daß die Dienstnehmer und die Nachbarschaft durch austretende Kältemittel nicht gefährdet werden und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird.

(5) In der Leitung zwischen Kompressor und Sicherheitseinrichtung sowie zwischen dieser und der Saugleitung oder der ins Freie führenden Leitung darf keine Absperrvorrichtung vorhanden sein; bei elektrisch betätigten Sicherheitseinrichtungen darf durch den Einbau von Schalteinrichtungen oder Sicherungen in die Steuer-

leitung die Funktion dieser Sicherheitseinrichtungen nicht unwirksam gemacht werden.

(6) Sind die Absperrventile der Saug- und Druckleitung einer Kompressions-Kältemaschine für eine Betätigung im normalen Betrieb eingerichtet, so muß die Stellung des Druckventils augenfällig erkennbar oder es müssen die Ventile so gegeneinander verriegelt sein, daß sie nur in richtiger Reihenfolge bedient werden können.

Absorptions-Kältemaschinen

§ 7. (1) Jede Druckstufe einer Absorptions-Kältemaschine muß mit einer vom Kocher nicht absperrbaren Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die eine unzulässige Drucksteigerung verhindert.

(2) Bei Kälteanlagen mit einem Füllgewicht von mehr als 15 kg Kältemittel muß jede Druckstufe mit einem Manometer ausgerüstet sein, für das die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sinngemäß gelten.

(3) Die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen sind nicht erforderlich, wenn durch die Konstruktion der Kältemaschine oder durch die Art der Beheizungseinrichtung unter allen Umständen die Gewähr gegeben ist, daß ein unzulässiger Druck nicht erreicht werden kann.

(4) Aus Sicherheits- und Entlüftungseinrichtungen austretende Kältemittel sind so abzuleiten, daß die Dienstnehmer und die Nachbarschaft nicht gefährdet werden und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird.

Kältemittelsammler und Verdampfer

§ 8. (1) Allseitig absperrbare Kältemittelsammler und Verdampfer, deren Absperrvorrichtungen für eine Betätigung im normalen Betrieb eingerichtet sind, müssen, wenn die Möglichkeit einer unzulässigen Drucksteigerung in den Kältemittelsammlern oder Verdampfern besteht, mit einer geeigneten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die eine solche Drucksteigerung verhindert. Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 gilt für Sicherheits- und Entlüftungseinrichtungen entsprechend.

(2) Flüssigkeitsstandanzeiger müssen derart ausgebildet sein, daß der Beobachter auch bei einem Bruch des Glases geschützt ist.

Druckprobe

§ 9. (1) Teile von Kälteanlagen, die unter einem Überdruck stehen, müssen einer Druckprobe mit dem Eineinhalbfachen des festgelegten höchsten Betriebsdruckes, mindestens aber mit dem Eineinhalbfachen des Satttdampfdruckes des Kältemittels bei einer Temperatur von 40° C, unterzogen worden sein. Bei Anlagen, die eine höhere Temperatur als 40° C erreichen können,

muß der Probedruck mindestens das Eineinhalbfache des Satttdampfdruckes des Kältemittels bei dieser höheren Temperatur betragen. Bei Anlagen unter Verwendung von Ausgleichsbehältern muß der Probedruck mindestens das Eineinhalbfache jenes Druckes betragen, der sich bei vorschriftsmäßiger Füllung der Anlage bei 40° C einstellt. Für Anlagen, bei denen das Kältemittel bei 40° C einen niedrigeren Satttdampfdruck als 2 atü hat, muß der Probedruck mindestens 3 atü betragen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für solche Teile von Kälteanlagen, auf die die Dampfkesselverordnung Anwendung findet; sie gelten ferner nicht für solche Rohre und Armaturen, die auch hinsichtlich ihrer Prüfung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Kennzeichnung

§ 10. (1) An jeder Kältemaschine muß außer dem Schild des Herstellers an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild angebracht sein, das folgende Angaben über die Kälteanlage enthält: Name und Anschrift des Unternehmens, das die Kälteanlage aufgestellt hat, Baujahr der Kälteanlage, Art des Kältemittels, Kältemittel-Füllgewicht in kg, Kälteleistung in kcal/h, ferner bei Kompressions-Kältemaschinen den festgelegten höchsten Betriebsdruck jeder Druckstufe in atü.

(2) Arbeiten mehrere Kältemaschinen in einem Kältemittelkreislauf, kann auf dem Schild die Angabe des Füllgewichtes entfallen.

ABSCHNITT 3

Aufstellung von Kälteanlagen

Aufstellungsorte für Kälteanlagen

§ 11. (1) Kälteanlagen sind so aufzustellen, daß die Dienstnehmer und die Nachbarschaft durch solche Anlagen nicht gefährdet und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird. Insbesondere sind diese Anlagen so aufzustellen, daß auch beim Ausströmen von Kältemitteln Fluchtwege ungehindert benützlich sind. Die Aufstellungsräume müssen ausreichend zu beleuchten sein. Kältemaschinen sind so aufzustellen, daß sie sicher gewartet und, soweit es ihr Betrieb erfordert, gut beobachtet werden können. In oder bei Ausgängen oder Notausgängen dürfen Kälteanlagen oder Teile von solchen nicht aufgestellt werden; auf Verkehrswegen dürfen sie nur aufgestellt werden, wenn sie mit einem Kältemittel der Gruppe 1 oder 2 betrieben werden, im Gefahrenfalle ausreichende Fluchtwege zur Verfügung stehen, das Füllgewicht der Anlage 5 kg nicht übersteigt und die vorgeschriebene freie Mindestbreite der Verkehrswege erhalten bleibt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Kältemittelrohrleitungen.

(3) In Gebäuden oder abgeschlossenen Gebäudeteilen, in denen sich auch Wohnräume befinden, dürfen nur Kälteanlagen mit Kältemitteln der Gruppe 1 aufgestellt werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, kann die zuständige Behörde zulassen, daß in solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen auch Kälteanlagen aufgestellt werden, die mit nicht mehr als 50 kg Ammoniak oder Schwefeldioxid bzw. 10 kg Methylchlorid betrieben werden.

(4) Kälteanlagen, bei denen Kältemittel der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 verwendet werden, dürfen in Kellerräumen nicht aufgestellt werden; dies gilt nicht bei Verwendung von Ammoniak oder Schwefeldioxid, sofern der Fußboden des Aufstellungsraumes nicht tiefer als 4,50 m unter der höchsten Stelle des angrenzenden Geländes liegt.

(5) Die Aufstellung von Kältemaschinen in besonderen Maschinenräumen ist nicht erforderlich bis zu einem Füllgewicht der Kälteanlagen von 150 kg bei Kältemitteln der Gruppe 1 und von 10 kg bei Ammoniak, Schwefeldioxid oder Methylchlorid, sofern der Aufstellungsraum, der auch ein Arbeitsraum sein kann, gut lüftbar ist und für den Gefahrenfall ausreichende Fluchtmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann die zuständige Behörde vorschreiben, daß bei Gebäuden oder abgeschlossenen Gebäudeteilen, in denen sich Wohnräume befinden, auch bei einem Füllgewicht von weniger als 10 kg Ammoniak, Schwefeldioxid oder Methylchlorid die Kältemaschinen in besonderen Maschinenräumen aufgestellt werden. Soweit Kälteanlagen, bei denen Ammoniak oder Schwefeldioxid verwendet wird, nach Abs. 4 in Kellerräumen aufgestellt werden dürfen, muß der Rauminhalt des Aufstellungsraumes in Kubikmetern mindestens das Sechsfache des Füllgewichtes der Anlage in Kilogramm betragen. Aufstellungsräume im Keller müssen gegen betriebsfremde Kellerräume dicht abgeschlossen sein.

(6) Kältemaschinen von Anlagen, bei denen die im Abs. 5 festgelegten Füllgewichte überschritten werden oder bei denen die sonstigen Erfordernisse nach Abs. 5 nicht erfüllt werden können, sind in besonderen Maschinenräumen aufzustellen. Diese Maschinenräume müssen gegen anschließende Räume dicht abgeschlossen sein; sie dürfen keine Öffnungen besitzen, die in benachbarte, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume führen. Türen von besonderen Maschinenräumen müssen dicht schließen, selbst zufallen und nach außen zu öffnen sein. Diese Türen müssen ins Freie oder auf einen Fluchtweg führen, der einen ungehinderten Rückzug gestattet; nötigenfalls müssen zwei nach verschiedenen Richtungen führende

Ausgänge aus dem besonderen Maschinenraum vorhanden sein. Die besonderen Maschinenräume sollen natürlich belichtet, jedenfalls aber müssen sie ausreichend beleuchtbar sein. Übersteigt das Füllgewicht an Kältemitteln der Gruppe 2, ausgenommen Ammoniak oder Schwefeldioxid, sowie der Gruppe 3 250 kg, so darf der besondere Maschinenraum nicht unter oder über Räumen liegen, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen.

(7) Besondere Maschinenräume nach Abs. 6, die gemäß Abs. 4 im Kellergeschoß zulässig sind, müssen einen von betriebsfremden Kellerräumen getrennten Zugang haben; ist dieser Zugang als Fluchtweg im Gefahrenfalle nicht geeignet, muß überdies ein möglichst kurzer Fluchtweg aus dem besonderen Maschinenraum ins Freie vorhanden sein. Die in solchen Maschinenräumen aufgestellten Maschinen dürfen keine ständige Bedienung durch einen Wärter erfordern. Die zuständige Behörde kann, wenn es die besonderen Verhältnisse bedingen, die Anbringung von Geräten vorschreiben, die an geeigneter, außerhalb des Maschinenraumes gelegener Stelle anzeigen, ob Kältemittel ausströmt.

(8) Kältemittelsammler, Kondensatoren, Wärmeaustauscher bei indirekter Kühlung und Ölabscheider von Kälteanlagen, deren Kältemaschinen gemäß Abs. 5 in einem besonderen Maschinenraum aufzustellen sind, müssen in diesem Maschinenraum, im Freien oder in einem besonderen Apparateraum aufgestellt werden. Solche Apparateräume müssen den Anforderungen der Abs. 6 und 7 entsprechen.

(9) Kälteanlagen, die für direkte Kühlung nicht verwendet werden dürfen, sind in besonderen Maschinen- und Apparateräumen aufzustellen. Kältemaschinen, die nicht in besonderen, versperbaren Maschinenräumen aufgestellt oder sonst durch ihre Aufstellung dem Zugriff Unberufener nicht entzogen sind, müssen durch geeignete Vorkehrungen gegen Hantierungen durch Unberufene gesichert sein.

(10) Bei Aufstellung mehrerer Kälteanlagen oder Teilen von solchen mit verschiedenen Kältemitteln in einem Raum ist der Beurteilung jenes Kältemittel zugrunde zu legen, für das die strengsten Bestimmungen gelten.

Kälteanlagen für direkte Kühlung

§ 12. (1) Bei direkter Kühlung mit Kältemitteln der Gruppe 1 muß der Rauminhalt der Aufstellungsräume der Anlage in Kubikmetern bei Kohlendioxid und Monofluordichlormethan mindestens das Vierfache und bei den übrigen fluorierten Chlor-Kohlenwasserstoffen der Paraffinreihe mindestens das Zweifache des Füllgewichtes der Anlage in Kilogramm betragen.

Befinden sich Teile eines Kältemittelkreislaufes in mehreren nicht miteinander in Verbindung stehenden Räumen, so ist der Rauminhalt des kleinsten abgeschlossenen Raumes, der dem Aufenthalt von Personen dient, zugrunde zu legen.

(2) Bei direkter Kühlung mit Kältemitteln der Gruppe 2 darf das Füllgewicht eines Kältemittelkreislaufes 50 kg nicht überschreiten.

(3) Bei direkter Kühlung mit Kältemitteln der Gruppe 3 darf das Füllgewicht eines Kältemittelkreislaufes 25 kg nicht überschreiten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für besondere Maschinenräume gemäß § 11 Abs. 6. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Kälteanlagen, die in Räumen von solchen Gebäuden aufgestellt sind, die nur Zwecken eines einzigen Betriebes dienen, sofern in diesen Räumen auf jede Person eine Bodenfläche von mindestens 8 m² entfällt.

(5) Wenn es die Belange des Dienstnehmer- oder des Nachbarschaftsschutzes erfordern, kann die zuständige Behörde für Räume mit erhöhten Sicherheitsanforderungen, wie große Verkaufsstätten, das für direkte Kühlung nach Abs. 2 oder 3 höchstzulässige Füllgewicht herabsetzen. Für Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, dürfen Klimaanlage mit direkter Kühlung und Kältemitteln der Gruppe 2 oder 3 nicht verwendet werden.

Lüftung

§ 13. (1) Räume, in denen Kältemaschinen aufgestellt sind, müssen ausreichend be- und entlüftbar sein. Bei Kältemitteln, deren Dämpfe schwerer als Luft sind, wie fluorierte Chlor-Kohlenwasserstoffe der Paraffinreihe, Kohlendioxid, Schwefeldioxid, Methyl- und Äthylchlorid, Propan und Butan, ist in der Nähe des Fußbodens, bei Kältemitteln, deren Dämpfe leichter als Luft sind, wie Ammoniak, ist nahe der Decke zu entlüften. Die Ausmündung der Entlüftungseinrichtungen ist in entsprechender Entfernung von Ausgängen, Stiegehäusern, Fenstern oder sonstigen Entlüftungsöffnungen so anzuordnen, daß die Dienstnehmer und die Nachbarschaft nicht gefährdet und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird; erforderlichenfalls ist die Entlüftungsleitung über Dach zu führen.

(2) Bei Kältemaschinen, die im Keller aufgestellt sind, ist der Aufstellungsraum künstlich zu lüften; dies ist bei Anlagen, die nicht mehr als 10 kg Kältemittel der Gruppe 1 enthalten, nicht erforderlich.

(3) Bei Kältemaschinen, die im Erdgeschoß oder in Obergeschossen aufgestellt sind, ist eine künstliche Lüftung erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß bei natürlicher Lüftung der

Aufstellungsräume der Übertritt von Kältemitteldämpfen in benachbarte Räume, auf Stiegen und sonstige Verkehrswege nicht verhindert werden kann.

(4) Die mechanische Lüftungsanlage muß von einer außerhalb des Kältemaschinenraumes gelegenen Stelle in und außer Betrieb gesetzt werden können. Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse erfordern, kann die zuständige Behörde Maßnahmen vorschreiben, die im Notfall den Anschluß einer anderen Entlüftungseinrichtung an die vorhandene Entlüftungsleitung gestatten.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für besondere Apparateräume nach § 11 Abs. 8.

Elektrische Anlage

§ 14. (1) Die elektrische Anlage in den Aufstellungsräumen von Kälteanlagen ist nach den Vorschriften für die Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Die elektrische Anlage für die Kältemaschine, die Lüftung sowie die Beleuchtung muß auch von außerhalb des Aufstellungsraumes der Kältemaschine geschaltet werden können, wobei es möglich sein muß, Beleuchtung und Lüftung unabhängig voneinander auch bei abgeschalteter elektrischer Anlage der Kältemaschine in Betrieb zu setzen.

(2) In Aufstellungsräumen von Kälteanlagen, bei denen Kältemittel der Gruppe 3 verwendet werden, muß die elektrische Anlage den besonderen Vorschriften für explosionsgefährdete Räume entsprechen. Dies gilt auch für Kälteanlagen mit Kältemitteln der Gruppe 2 mit einem Füllgewicht von mehr als 20 kg, jedoch nicht für Anlagen mit den Kältemitteln Ammoniak oder Schwefeldioxid.

(3) Für Arbeiten an Kälteanlagen dürfen nur vorschriftsmäßige Handlampen mit Schutzkorb und Überglas sowie Gummimantelleitungen oder solche Leitungen verwendet werden, die nach den Vorschriften für die Elektrotechnik diesen mindestens gleichwertig sind.

(4) In Kühlräumen muß die elektrische Anlage den besonderen Vorschriften für feuchte und ähnliche Räume genügen.

Kühlräume

§ 15. (1) Bei begehbaren Kühlräumen müssen die Kühlraumtüren auch von innen geöffnet werden können. Die Türen solcher Kühlräume dürfen nur versperrt werden, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die es in diesen Räumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich nach außen bemerkbar zu machen oder sich selbst zu befreien. Die für die Betätigung dieser Einrichtungen in den Kühlräumen angebrachten Vor-

richtungen müssen auch bei abgeschalteter Beleuchtung oder bei Stromausfall wahrzunehmen sein.

(2) Die zuständige Behörde kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, wie bei ausgedehnten oder mehrgeschossigen Kühltagehäusern, Einrichtungen vorschreiben, die es in Kühlräumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich einer zentralen Stelle bemerkbar zu machen. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde auch eine Alarmanlage zur Warnung der im Betrieb Beschäftigten vorschreiben, die von einer zentralen Stelle aus zu betätigen ist. Solche Einrichtungen und Alarmanlagen müssen auch bei abgeschalteter, normaler Betriebsstromversorgung noch funktionsfähig sein.

(3) Kühlräume müssen einen Fluchtweg besitzen, der nicht durch den besonderen Maschinenraum (§ 11 Abs. 6) oder Apparateraum (§ 11 Abs. 8) führen und auch nicht durch solche Räume gefährdet werden darf. Die zuständige Behörde kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, wie bei ausgedehnten oder mehrgeschossigen Kühltagehäusern, zwei getrennte derartige Fluchtwege vorschreiben.

Probe vor Inbetriebnahme

§ 16. Kälteanlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einer hierzu befugten, fachkundigen Person einer Probe auf Dichtigkeit und auf das Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen beim Überschreiten des festgelegten höchsten Betriebsdruckes unterzogen werden.

ABSCHNITT 4

Betrieb von Kälteanlagen

Allgemeines

§ 17. (1) Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß nur Kälteanlagen aufgestellt und in Verwendung genommen werden, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Dieser Verpflichtung ist der Betriebsinhaber jedenfalls dann nachgekommen, wenn er eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens, das die Kälteanlage aufgestellt hat, vorweist.

(2) Der Betriebsinhaber hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Kälteanlagen in einem den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Zustand erhalten, ordnungsgemäß gewartet und überprüft werden. Dieser Verpflichtung hat der Betriebsinhaber jedenfalls dann entsprochen, wenn die rechtzeitige Behebung von Störungen oder festgestellten Mängeln an Kälteanlagen sowie die Wartung und Überprüfung derselben durch hierzu befugte, fachkundige Personen nachweislich erfolgt ist.

(3) Der Betriebsinhaber hat auch für eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Bedienung der Kälteanlagen Sorge zu tragen.

Bedienung und Wartung

§ 18. (1) Für die Bedienung und Wartung von Kälteanlagen dürfen nur Personen verwendet werden, die mit solchen Arbeiten vertraut sind und vor ihrer erstmaligen Verwendung zur Bedienung und Wartung dieser Anlagen insbesondere über die gefährlichen Eigenschaften der Kältemittel belehrt und über die zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen unterwiesen worden sind.

(2) Unbefugten ist das Manipulieren an Kälteanlagen und das Betreten von besonderen Maschinen- und Apparateräumen durch Anschlag zu untersagen.

(3) Künstlich lüftbare Aufstellungsräume für Kälteanlagen, in denen sich Personen nicht ständig aufhalten, dürfen erst betreten werden, nachdem die Lüftungsanlage in Betrieb gesetzt und der Raum entsprechend durchlüftet wurde; darauf ist durch einen diesbezüglichen Anschlag auf den in diese Räume führenden Türen hinzuweisen.

(4) Kühlräume dürfen erst verschlossen werden, nachdem festgestellt wurde, daß sich keine Personen in diesen Räumen aufhalten. Sind Kühlräume mit Einrichtungen ausgestattet, die es in diesen Räumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich nach außen bemerkbar zu machen, muß Vorsorge getroffen sein, daß eingeschlossene Personen jederzeit aus den Kühlräumen herausgelassen werden können. Die Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen.

Arbeiten an Kälteanlagen

§ 19. (1) Bei Gebrechen oder Mängeln, durch die die Betriebssicherheit von Kälteanlagen beeinträchtigt wird, sind diese Anlagen außer Betrieb zu setzen; sie dürfen erst nach Behebung des Schadens wieder in Betrieb genommen werden. Reparaturen jeder Art sowie das Nachfüllen von Kältemitteln dürfen nur von hierzu befugten, fachkundigen Personen vorgenommen werden. Beim Entweichen von Kältemitteln ist für eine ausreichende Lüftung der hiedurch betroffenen Räume Sorge zu tragen. Kältemittel dürfen nur in hierfür bestimmte Behälter abgelassen werden, wobei darauf zu achten ist, daß deren zulässige Füllmenge nicht überschritten wird.

(2) Zum Ablassen von Schmiermitteln aus Abscheidern dürfen nur solche Einrichtungen verwendet werden, die eine Gefährdung des Bedienungspersonals verhindern, wie Sicherheitsventile mit Fallhebel.

(3) Geöffnete Kompressoren dürfen nicht mit offenem Licht ausgeleuchtet werden. In Räumen,

in denen Kälteanlagen aufgestellt sind, die mit Kältemitteln der Gruppe 2, ausgenommen Ammoniak oder Schwefeldioxid, oder mit Kältemitteln der Gruppe 3 arbeiten, ist das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht verboten; in Anlagen, die mit Methylchlorid betrieben werden, dürfen zum Aufsuchen von Stellen, an denen das Kältemittel nur in geringfügiger Menge ausströmt, von hiezu befugten, fachkundigen Personen Halogen-Prüfgeräte verwendet werden, sofern Undichtheiten auf andere Weise nur schwer festgestellt werden können, ein ausreichender Luftwechsel gegeben und ein explosives Kältemitteldampf-Luftgemisch nicht vorhanden ist.

Schutzausrüstung

§ 20. (1) Dienstnehmern, die bei der Behebung von Störungen an Kälteanlagen einer größeren Kältemittelinwirkung ausgesetzt sind, müssen für diese Arbeiten ein geeignetes Atemschutzgerät, ein geeigneter Augenschutz sowie feste Leder- oder Gummihandschuhe beigelegt werden. Die mit Arbeiten an Kälteanlagen beauftragten Personen müssen mit der Wirkung und Handhabung der Atemschutzgeräte sowie mit den Voraussetzungen, unter denen diese Geräte angewendet werden können, vertraut sein; sie haben die Schutzausrüstung zu benutzen. Die Schutzausrüstung darf nicht in Räumen aufbewahrt werden, in die Kältemittel ausströmen können; sie ist kühl, trocken und leicht erreichbar zu verwahren.

(2) Dienstnehmern, die in begehbaren Kühlräumen beschäftigt werden, ist entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Bedienungsanweisung

§ 21. Bei jeder Kälteanlage ist eine Bedienungsanweisung auszuhängen. Diese hat die Angaben des Schildes (§ 10), Anweisungen über die Bedienung und Wartung der Anlage und die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 sowie bei Kompressions-Kälteanlagen, bei denen mehrere Kältemaschinen in einem Kältemittelkreislauf arbeiten, überdies das Füllgewicht der Anlage in Kilogramm zu enthalten. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß auch eine einfache Lageskizze über die Kälteanlage ausgehängt wird.

Überprüfung

§ 22. (1) Kälteanlagen müssen nach größeren Betriebsstörungen, größeren Instandsetzungen sowie wesentlichen Änderungen der Anlage, jedenfalls aber in Zeitabständen von höchstens einem Jahr, einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterzogen werden. Diese Überprüfungen sind von hiezu befugten, fachkundigen Personen vorzunehmen.

(2) Schadhafte Teile von Kälteanlagen, die unter einem Überdruck stehen, dürfen nur durch

solche Teile ersetzt werden, die im Rahmen der Bestimmungen des § 9 einer Druckprobe unterzogen wurden; eine solche Druckprobe ist auch vorzunehmen, nachdem an Teilen, die unter Überdruck stehen, größere Instandsetzungen vorgenommen wurden.

Prüfbuch

§ 23. (1) Für jede Kälteanlage ist ein Prüfbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt jeder Überprüfung gemäß § 22 und die hierbei festgestellten Mängel eingetragen sein müssen. Ferner muß im Zusammenhang mit jeder Überprüfung angegeben sein, ob sich die Anlage zu diesem Zeitpunkt in einem solchen Zustand befunden hat, daß gegen ihren weiteren Betrieb vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken bestehen.

(2) Das Prüfbuch muß die Angaben enthalten, die im § 10 für das Schild der Kältemaschine vorgeschrieben sind, sowie die Bescheinigungen über die Durchführung der Druckproben gemäß § 9 und § 22 Abs. 2, der Probe vor Inbetriebnahme gemäß § 16 und darüber, daß die Kälteanlage nach den Bestimmungen dieser Verordnung errichtet wurde. Größere Instandsetzungen sowie wesentliche Änderungen der Anlage sind ebenfalls im Prüfbuch zu vermerken.

(3) Das Prüfbuch ist im Betrieb so zu verwahren, daß es den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden kann. Es muß so lange aufbewahrt werden, als die Anlage im Betrieb aufgestellt ist.

Kältemittelvorräte

§ 24. Vorräte an Kältemitteln für Kälteanlagen müssen in einem geeigneten, lüftbaren und abgedeckten Raum gelagert werden. Gasflaschen sind gegen Umfallen und in gefülltem Zustand auch gegen Wärmeeinwirkung zu sichern; bei der Lagerung sind Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Verwechslung von Gasflaschen vermieden wird.

ABSCHNITT 5

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Aushang

§ 25. Der Dienstgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle auszuhängen.

Weitergehende Schutzmaßnahmen und Ausnahmen

§ 26. (1) Wenn die besonderen Betriebsverhältnisse Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordern, die

über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates solche Maßnahmen vorschreiben.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates andere als in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorkehrungen zulassen, wenn hiedurch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird. Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates auch Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, insoweit hiedurch die Belange des Dienstnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist, kann die Gewerbebehörde bei der Genehmigung eines Betriebes, der unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fällt, gemäß dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung Maßnahmen vorschreiben, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen.

(4) Die Gewerbebehörde kann bei der Genehmigung eines Betriebes, der unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fällt, gemäß dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung auch andere als in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorkehrungen bedingen, wenn und soweit die Belange des Nachbarschaftsschutzes dies zulassen und die Belange des Dienstnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Behördenzuständigkeit

§ 27. Die Befugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung der zuständigen Behörde zustehen, hat bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben die Gewerbebehörde, bei allen übrigen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betrieben die nach § 24 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 berufene Behörde auszuüben.

Strafbestimmungen

§ 28. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

Übergangsbestimmungen

§ 29. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit sie den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern regeln, auf bestehende, bereits genehmigte Betriebsanlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesent-

liche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Dienstnehmer offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Das gleiche gilt für sonstige bestehende Betriebe, insoweit für diese bereits bestimmte Anordnungen im Sinne des § 74 a Abs. 2 letzter Satz der Gewerbeordnung getroffen worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Schutz der Nachbarschaft finden auf bestehende, bereits genehmigte Betriebsanlagen nur insofern Anwendung, als die hiedurch erforderlichen Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der erworbenen Rechte durchführbar sind.

Rehor

Mitterer

306. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, mit der die Erste Krankenpflegeverordnung geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht verordnet:

Artikel I

Die Erste Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 212/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von jährlich zwei Monaten.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Überschreiten die Erkrankungszeiten in einem Ausbildungsjahr den Zeitraum von zwei Monaten, so ist dieses Ausbildungsjahr zu wiederholen; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch die Aufnahmekommission von der Wiederholung des Jahres ganz oder teilweise befreien, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles noch gewährleistet erscheint.“

3. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Hat ein Schüler (eine Schülerin) eine allgemeine Krankenpflegeschule oder eine Kinderkrankenpflegeschule länger als ein Jahr besucht

und ist aus der Schule ausgetreten, ohne daß hiefür voraussichtliches Nichterreichen des Ausbildungszieles, eine rechtskräftige Verurteilung wegen strafrechtlicher Verfehlungen, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten ließen, grobe Dienstesverletzungen oder grobe Verstöße gegen die Anstaltsordnung maßgebend waren, so hat die Aufnahmskommission der jeweiligen Schule bei Entscheidung über das Ansuchen um Eintritt in die allgemeine Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Unterbrechung der Ausbildung und die bereits zurückgelegte Ausbildung festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die absolvierte Ausbildung anzurechnen ist; dasselbe gilt auch für den Fall eines Übertritts von einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege in eine allgemeine Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule.“

4. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsfächern sind in den in den Anlagen 1 und 2 jeweils angeführten Ausbildungsjahren abzuhalten.“

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 27 der Anlagen 1 und 2 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen. In den Unterrichtsfächern 13 bis 22 der Anlagen 1 und 2 sind vornehmlich Fachärzte des betreffenden medizinischen Sonderfaches heranzuziehen.

(2) Zum Abhalten des Unterrichtes in dem unter Z. 28 der Anlagen 1 und 2 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 29 der Anlagen 1 und 2 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 27 der Anlagen 1 und 2 genannten Fächer diplomierte Krankenpflegepersonen betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 lit. c entsprechen.

(5) Für einzelne der unter Z. 1 bis 27 der Anlagen 1 und 2 genannten Unterrichtsfächer sowie Teile derselben, deren Lehrstoff nicht unmittelbar auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, können auch sonstige Personen, die auf dem betreffenden Gebiet ausgebildet und erfahren sind (§ 3 Abs. 1 lit. d) zum Unterricht herangezogen werden.“

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Neben den Unterrichtsstunden sind von den Lehrschwestern (Lehrpflegern) Wiederholungsstunden abzuhalten. Diese Stunden sind der Vertiefung der den Schülern (Schülerinnen) in den Unterrichtsstunden vermittelten Kenntnisse zu widmen.

(2) Die Zahl der Unterrichts- und Wiederholungsstunden hat während der ersten vier Ausbildungsmonate wöchentlich 30 Stunden, während der übrigen Ausbildungszeit wöchentlich 20 Stunden nicht zu überschreiten.“

7. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 14 a Abs. 1 eine Unterweisung jedenfalls auf den folgenden Gebieten in nachstehend genannter Mindestdauer durchzuführen:

- a) an allgemeinen Krankenpflegeschulen:
- | | |
|--|-----------|
| Innere Medizin | 5 Monate, |
| Chirurgie einschließlich | |
| Operationssaal | 5 Monate, |
| Kinder- und Infektionskrankheiten | 5 Monate, |
| Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neugeborenen- und Wochenbettpflege | 3 Monate, |
| Haushalts- und Küchenbetrieb | 1 Monat, |
| Ambulatoriumsdienst | 1 Monat; |
- b) an Kinderkrankenpflegeschulen:
- | | |
|--|-----------|
| Interne Kinderabteilung | 5 Monate, |
| Chirurgie einschließlich | |
| Operationssaal (womöglich Kinderchirurgie) | 3 Monate, |
| Kinderinfektionsabteilung .. | 4 Monate, |
| Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neugeborenen- und Wochenbettpflege | 3 Monate, |
| Frühgeburten- und Säuglingsstation | 5 Monate, |
| Diät- und Milchküche | 2 Monate, |
| Ambulatoriumsdienst | 1 Monat.“ |

8. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zu einer praktischen Unterweisung in der Tätigkeit am Krankenbett und im Operationssaal dürfen Schüler(-innen) erst mit Erreichung des Alters von 17 Jahren und 4 Monaten herangezogen werden. Die praktische Einführung von Schülern (Schülerinnen) in das Gebiet der Röntgen- und Isotopenkunde ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.“

9. Nach § 14 ist ein § 14 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 14 a. (1) Die Gesamtstundenanzahl im Rahmen der Ausbildung darf 5200 Stunden nicht

unterschreiten; hievon haben mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung (Unterrichts- und Wiederholungsstunden) und mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung zu entfallen.

(2) Die Schüler(-innen) sind verpflichtet, an den Unterrichts- und Wiederholungsstunden sowie an der praktischen Ausbildung regelmäßig teilzunehmen, bei Fernbleiben sind entsprechende Nachweise vorzulegen.“

10. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind zur Beurteilung des Ausbildungserfolges und zur Erlangung der Berufsberechtigung aus den Unterrichtsfächern Prüfungen durchzuführen.

(2) Keine Prüfungen sind aus den Unterrichtsfächern Geschichte und Ethik der Krankenpflege, Berufskunde der Krankenpflege, Einfache Laboratoriumstechnik, Grundzüge der Psychologie, Grundzüge der Soziologie und Pädagogik, Grundzüge der Physik und Grundzüge der Chemie abzunehmen. Die Lehrkräfte haben sich aber vom Lernerfolg in diesen Unterrichtsfächern laufend zu überzeugen.

(3) Die Prüfungen sind in Form von Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches oder im Rahmen der ersten und zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission abzuhalten.“

11. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Einzelprüfungen sind aus nachstehenden Unterrichtsfächern abzunehmen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr:
 - Instrumenten- und Gerätelehre,
 - Erste Hilfe,
 - Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sowie der Staatsbürgerkunde,
 - Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
- b) im zweiten Ausbildungsjahr:
 - Lehre von der Ernährung, von der Kranken- und Diätkost,
 - Augenkrankheiten,
 - Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
 - Einfache Methoden der physikalischen Therapie;
- c) im dritten Ausbildungsjahr:
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - Röntgen- und Isotopenkunde einschließlich Strahlenschutz,

Grundzüge der Beschäftigungstherapie (an allgemeinen Krankenpflegesschulen) beziehungsweise Beschäftigung von Kindern (an Kinderkrankenpflegesschulen).“

12. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Die erste Vorprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

- Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie),
- Lehre vom Leben und von der Tätigkeit der menschlichen Organe (Biologie und Physiologie),
- Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten,
- Grundpflege und Verbandslehre,
- Allgemeine Hygiene, Sozialhygiene und Krankenhaushygiene sowie Infektionslehre einschließlich Desinfektion und Sterilisation.

(2) Die zweite Vorprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu enthalten:

- Allgemeine Krankenpflegetechnik,
- Innere Medizin und Infektionskrankheiten,
- Medikamentenlehre und Lehre von den Giften.“

13. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Die Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

- a) an allgemeinen Krankenpflegesschulen:
 - Spezielle Krankenpflegetechnik,
 - Allgemeine und spezielle Chirurgie,
 - Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neugeborenen- und Wochenbettpflege,
 - Kinderheilkunde, Kinderinfektionskrankheiten sowie Ernährung des gesunden und kranken Kindes,
 - Psychiatrie und Neurologie;
- b) an Kinderkrankenpflegesschulen:
 - Spezielle Krankenpflegetechnik,
 - Allgemeine und spezielle Chirurgie,
 - Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neugeborenen- und Wochenbettpflege,
 - Kinderheilkunde und Kinderinfektionskrankheiten, Ernährung von Frühgeborenen, Säuglingen, gesunden und kranken Kindern,
 - Psychiatrie und Neurologie unter Berücksichtigung des Kindesalters.“

14. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Die erste im Rahmen der ersten und zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung abzuhaltende Teilprüfung darf frühestens vier Monate vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres abgenommen werden. Die letzte Teilprüfung ist innerhalb der zwei letzten Wochen des jeweiligen Ausbildungsjahres abzunehmen.“

15. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Die erfolgreich abgelegte erste Vorprüfung ist die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr, die erfolgreich abgelegte zweite Vorprüfung die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Jedoch dürfen Schüler(-innen), die bei der ersten oder zweiten Vorprüfung einen ungenügenden Erfolg in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern aufgewiesen haben, unter der Bedingung das zweite beziehungsweise dritte Ausbildungsjahr beginnen, daß sie innerhalb von drei Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesen Unterrichtsfächern bestehen. Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so ist das erste beziehungsweise zweite Ausbildungsjahr zu wiederholen.“

16. Der erste Halbsatz des § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Der Prüfungskommission für die erste und zweite Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung haben anzuhören:“

17. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Bei ungenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsgegenständen der ersten oder zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung sind das Ausbildungsjahr und die erste oder zweite Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung zu wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene erste oder zweite Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung darf zweimal wiederholt werden.

(3) Bei ungenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsgegenständen der ersten oder zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung kann eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Gegenstand abgelegt werden. Der früheste Termin für die Wiederholungsprüfung sowie die vom Prüfling bis

dahin nachzuholende Ausbildung sind von der Prüfungskommission festzusetzen.

(4) Zu einer Wiederholungsprüfung wegen ungenügenden Erfolges in einem Prüfungsgegenstand bei der Diplomprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung sind das dritte Ausbildungsjahr und die Diplomprüfung zu wiederholen.“

18. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Über eine erfolgreich abgelegte erste und zweite Vorprüfung ist nur bei Verlassen der Schule ein Prüfungszeugnis auszustellen (Muster siehe Anlage 3). Das auf Grund der ersten und zweiten Vorprüfung festgestellte Ausbildungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülern(-schülerinnen) schriftlich mitzuteilen.“

19. § 32 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Auf Verlangen der Absolventen ist von der Schulleitung ein Zeugnis über die in den Prüfungsfächern der ersten und zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung erzielten Noten auszustellen; dieses neben dem Diplom ausgestellte Zeugnis hat das gleiche Gesamtkalkül wie das Diplom aufzuweisen.“

20. Die §§ 34 und 35 haben zu entfallen.

21. An Stelle der bisherigen Anlagen 1 bis 4 sind der Verordnung die der vorliegenden Verordnung angeschlossenen Anlagen 1 bis 4 anzufügen.

22. Die bisherige Anlage 5 hat zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Rehor

Theoretischer Unterricht an allgemeinen Krankenpflegeschulen
(Mindeststunden, ohne Wiederholungsstunden)

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	insgesamt
1. Geschichte und Ethik der Krankenpflege	10			10
2. Berufskunde der Krankenpflege			10	10
3. Krankenpflegetechnik				
a) Grundpflege und Verbandslehre	50			50
b) Allgemeine Krankenpflegetechnik		40		40
c) Spezielle Krankenpflegetechnik			60	60
4. Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie)	40			40
5. Lehre vom Leben und von der Tätigkeit der menschlichen Organe (Biologie und Physio- logie)	40			40
6. Allgemeine Hygiene, Sozialhygiene und Krankenhaushygiene sowie Infektionslehre einschließlich Desinfektion und Sterilisation ..	50			50
7. Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten	30			30
8. Einfache Laboratoriumstechnik		10		10
9. Medikamentenlehre und Lehre von den Giften		20		20
10. Instrumenten- und Gerätelehre	20		10	30
11. Lehre von der Ernährung, von der Kranken- und Diätkost		20		20
12. Erste Hilfe	10			10
13. Allgemeine und spezielle Chirurgie			40	40
14. Innere Medizin und Infektionskrankheiten ..		60		60
15. Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neuge- borenen- und Wochenbettpflege		15	15	30
16. Kinderheilkunde, Kinderinfektionskrank- heiten sowie Ernährung des gesunden und kranken Kindes		20	20	40
17. Haut- und Geschlechtskrankheiten			20	20
18. Augenkrankheiten		10		10
19. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten		10		10
20. Psychiatrie und Neurologie		15	15	30
21. Röntgen- und Isotopenkunde einschließlich Strahlenschutz			20	20
22. Einfache Methoden der physikalischen Thera- pie		10		10
23. Grundzüge der Psychologie	15			15
24. Grundzüge der Soziologie und Pädagogik ..	10			10
25. Grundzüge der Beschäftigungstherapie			10	10
26. Grundzüge der Physik	10			10
27. Grundzüge der Chemie	10			10
28. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sowie der Staats- bürgerkunde	30			30
29. Grundzüge der Betriebsführung im Kranken- haus	15			15
Summe . . .	340	230	220	790

Theoretischer Unterricht an Kinderkrankenpflegesschulen
(Mindeststunden, ohne Wiederholungsstunden)

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	insgesamt
1. Geschichte und Ethik der Krankenpflege	10			10
2. Berufskunde der Krankenpflege			10	10
3. Krankenpflegetechnik				
a) Grundpflege und Verbandslehre	50			50
b) Allgemeine Krankenpflegetechnik		40		40
c) Spezielle Krankenpflegetechnik			60	60
4. Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie)	40			40
5. Lehre vom Leben und von der Tätigkeit der menschlichen Organe (Biologie und Physiologie)	40			40
6. Allgemeine Hygiene, Sozialhygiene und Krankenhaushygiene sowie Infektionslehre einschließlich Desinfektion und Sterilisation..	50			50
7. Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten	30			30
8. Einfache Laboratoriumstechnik		10		10
9. Medikamentenlehre und Lehre von den Giften		20		20
10. Instrumenten- und Gerätelehre	20		10	30
11. Lehre von der Ernährung, von der Kranken- und Diätkost		20		20
12. Erste Hilfe	10			10
13. Allgemeine und spezielle Chirurgie		20	20	40
14. Innere Medizin und Infektionskrankheiten ..		40		40
15. Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neuge- borenen- und Wochenbettpflege		15	15	30
16. Kinderheilkunde und Kinderinfektionskrank- heiten, Ernährung von Frühgeborenen, Säug- lingen, gesunden und kranken Kindern		35	35	70
17. Haut- und Geschlechtskrankheiten			15	15
18. Augenkrankheiten		10		10
19. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten		10		10
20. Psychiatrie und Neurologie unter Berücksichtigung des Kindesalters		15	15	30
21. Röntgen- und Isotopenkunde einschließlich Strahlenschutz			15	15
22. Einfache Methoden der physikalischen Thera- pie		10		10
23. Grundzüge der Psychologie	15			15
24. Grundzüge der Soziologie und Pädagogik ..	10			10
25. Beschäftigung von Kindern			10	10
26. Grundzüge der Physik	10			10
27. Grundzüge der Chemie	10			10
28. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sowie der Staats- bürgerkunde	30			30
29. Grundzüge der Betriebsführung im Kranken- haus	15			15
Summe . . .	340	245	205	790

Muster

Rundstempel der Schule

Zeugnis

Die Prüfungskommission für die allgemeine Krankenpflegeschule — Kinderkrankenpflegeschule —

bestätigt, daß

geboren am in

sich der in der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 212/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 306/1969 vorgeschriebenen ersten — zweiten Vorprüfung unterzogen und diese mit Erfolg abgelegt hat.

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Ausübung des Berufes als diplomierte Krankenschwester — diplomierter Krankenpfleger — diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende

Die Schuloberin
(Der Internatsleiter)

Der Leiter der Krankenpflegeschule

Muster

Siegel der Schule

Diplom

Die Prüfungskommission für die allgemeine Krankenpflegeschule — Kinderkrankenpfleges-
schule —

erteilt hiemit das Zeugnis, daß
geboren am in
sich der Ausbildung gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 212/1961, in der
Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 306/1969, unterzogen, die vorgeschriebenen Prüfungen mit

..... Erfolg
abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Berufes als
diplomierte Krankenschwester
— diplomierter Krankenpfleger —
— diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester —
in entsprechender Weise dargetan hat.

Sie — Er — ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Diplomierte Krankenschwester“
„Diplomierter Krankenpfleger“
„Diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester“

zu führen und auf Grund dieses Diploms die

allgemeine Krankenpflege
— Kinderkranken- und Säuglingspflege —
auszuüben.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:
Der Vorsitzende

Die Schuloberin
(Der Internatsleiter)

Der Leiter der Krankenpflegeschule

307. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, mit der die Zweite Krankenpflegeverordnung geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht verordnet:

Artikel I

Die Zweite Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 213/1961, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Dasselbe gilt auch für den Fall eines Übertrittes von einer allgemeinen Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule in eine Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 28 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen. In den Unterrichtsfächern 13 bis 21 sind vornehmlich Fachärzte des betreffenden medizinischen Sonderfaches, in den Fächern 20 und 21 jedenfalls Fachärzte für Nerven- und Geisteskrankheiten heranzuziehen.

(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 29 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 30 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 28 der Anlage 1 genannten Fächer in der psychiatrischen Krankenpflege ausgebildete Personen betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 lit. c entsprechen.

(5) Für einzelne der unter Z. 1 bis 28 der Anlage 1 genannten Unterrichtsfächer sowie Teile derselben, deren Lehrstoff nicht unmittelbar auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, können auch sonstige Personen, die auf dem betreffenden Gebiet ausgebildet und erfahren sind (§ 3 Abs. 1 lit. d) zum Unterricht herangezogen werden.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Neben den Unterrichtsstunden sind von den Lehrpflegern (Lehrschwestern) Wiederholungsstunden abzuhalten. Diese Stunden sind der Vertiefung der den Lernpflegern (Lernpflegerinnen) in den Unterrichtsstunden vermittelten Kenntnisse zu widmen.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Die Zahl der Unterrichts- und Wiederholungsstunden hat während der ersten vier Ausbildungsmonate wöchentlich 30 Stunden, während der übrigen Ausbildungszeit wöchentlich 20 Stunden nicht zu überschreiten.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 a Abs. 1 eine Unterweisung jedenfalls auf folgenden Krankenhausabteilungen beziehungsweise Gebieten in nachstehend genannter Mindestdauer durchzuführen:

Abteilung für unruhige Patienten	8 Monate,
Pflegeabteilung	8 Monate,
offene Abteilung	8 Monate,
Arbeitstherapie	3 Monate.“

6. Nach § 13 ist ein § 13 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 13 a. (1) Die Gesamtstundenanzahl im Rahmen der Ausbildung darf 5200 Stunden nicht unterschreiten; hievon haben mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung (Unterrichts- und Wiederholungsstunden) und mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung zu entfallen.

(2) Die Lernpfleger(-innen) sind verpflichtet, an den Unterrichts- und Wiederholungsstunden sowie an der praktischen Ausbildung regelmäßig teilzunehmen.“

7. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind zur Beurteilung des Ausbildungserfolges und zur Erlangung der Berufsberechtigung aus den Unterrichtsfächern Prüfungen durchzuführen.

(2) Keine Prüfungen sind aus den Unterrichtsfächern Geschichte und Ethik der Krankenpflege, Berufskunde der Krankenpflege, Einfache Laboratoriumstechnik, Grundzüge der Psychologie, Grundzüge der Soziologie und Pädagogik, Grundzüge der Physik und Grundzüge der Chemie abzunehmen.

(3) Die Prüfungen sind in Form von Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches oder im Rahmen der ersten und zweiten Vorprüfung beziehungsweise der

Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission abzuhalten.“

8. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Einzelprüfungen sind aus nachstehenden Unterrichtsfächern abzunehmen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr:
Instrumenten- und Gerätelehre,
Erste Hilfe,
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sowie der Staatsbürgerkunde,
Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
- b) im zweiten Ausbildungsjahr:
Lehre von der Ernährung, von der Kranken- und Diätkost,
Augenkrankheiten,
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
Einfache Methoden der physikalischen Therapie;
- c) im dritten Ausbildungsjahr:
Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neugeborenen- und Wochenbettpflege,
Haut- und Geschlechtskrankheiten,
Röntgen- und Isotopenkunde einschließlich Strahlenschutz,
Grundzüge der Beschäftigungstherapie.“

9. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Die erste Vorprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

- Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie),
Lehre vom Leben und von der Tätigkeit der menschlichen Organe (Biologie und Physiologie),
Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten,
Grundpflege und Verbandslehre,
Allgemeine Hygiene, Sozialhygiene und Krankenhaushygiene sowie Infektionslehre einschließlich Desinfektion und Sterilisation.

(2) Die zweite Vorprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

- Allgemeine Krankenpflegetechnik,
Innere Medizin und Infektionskrankheiten,
Medikamentenlehre und Lehre von den Giften.“

10. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Die Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

- Spezielle Krankenpflegetechnik,
Allgemeine und spezielle Chirurgie,
Kinderheilkunde sowie Ernährung des Kindes,
Psychiatrie,
Neurologie.“

11. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Die erste im Rahmen der ersten und zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung abzuhaltende Teilprüfung darf frühestens vier Monate vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres abgenommen werden. Die letzte Teilprüfung ist innerhalb der zwei letzten Wochen des jeweiligen Ausbildungsjahres abzunehmen.“

12. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Die erfolgreich abgelegte erste Vorprüfung ist die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr, die erfolgreich abgelegte zweite Vorprüfung die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Jedoch dürfen Lernpfleger(-innen), die bei der ersten oder zweiten Vorprüfung einen ungenügenden Erfolg in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern aufgewiesen haben, unter der Bedingung das zweite beziehungsweise dritte Ausbildungsjahr beginnen, daß sie innerhalb von drei Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesen Unterrichtsfächern bestehen. Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so ist das erste beziehungsweise zweite Ausbildungsjahr zu wiederholen.“

13. Der erste Halbsatz des § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Der Prüfungskommission für die erste und zweite Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung haben anzugehören:“

14. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Bei ungenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsgegenständen der ersten oder zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung sind das Ausbildungsjahr und die erste oder zweite Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung zu wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene erste oder zweite Vorprüfung beziehungsweise eine Diplomprüfung darf zweimal wiederholt werden.

(3) Bei ungenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsgegenständen der ersten oder zweiten Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung kann eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Gegenstand abgelegt werden. Der früheste Termin für die Wiederholungsprüfung sowie die vom Prüfling bis dahin nachzuholende Ausbildung sind von der Prüfungskommission festzusetzen.

(4) Zu einer Wiederholungsprüfung wegen ungenügenden Erfolges in einem Prüfungsgegenstand bei der Diplomprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Bei Nichtbestehen der zweiten

Wiederholungsprüfung sind das dritte Ausbildungsjahr und die Diplomprüfung zu wiederholen.“

15. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Über eine erfolgreich abgelegte erste und zweite Vorprüfung ist nur bei Verlassen der Schule ein Prüfungszeugnis auszustellen (Muster siehe Anlage 2). Das auf Grund der ersten und zweiten Vorprüfung festgestellte Ausbildungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) schriftlich mitzuteilen.“

16. § 28 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Auf Verlangen der Absolventen ist von der Leitung der Ausbildungsstätte ein Zeugnis über die in den Prüfungsfächern der ersten und zweiten Vorprüfung beziehungsweise der

Diplomprüfung erzielten Noten auszustellen; dieses neben dem Diplom ausgestellte Zeugnis hat das gleiche Gesamtkalkül wie das Diplom aufzuweisen.“

17. Die §§ 30 und 31 haben zu entfallen.

18. An Stelle der bisherigen Anlagen 1 bis 3 sind der Verordnung die der vorliegenden Verordnung angeschlossenen Anlagen 1 bis 3 anzufügen.

19. Die bisherige Anlage 4 hat zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Rehor

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)

Theoretischer Unterricht an Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege
(Mindeststunden, ohne Wiederholungsstunden)

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	insgesamt
1. Geschichte und Ethik der Krankenpflege	10			10
2. Berufskunde der Krankenpflege			10	10
3. Krankenpflegetechnik				
a) Grundpflege und Verbandslehre	50			50
b) Allgemeine Krankenpflegetechnik		40		40
c) Spezielle Krankenpflegetechnik			60	60
4. Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie)	40			40
5. Lehre vom Leben und von der Tätigkeit der menschlichen Organe (Biologie und Physio- logie)	40			40
6. Allgemeine Hygiene, Sozialhygiene und Krankenhaushygiene sowie Infektionslehre einschließlich Desinfektion und Sterilisation..	50			50
7. Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten	30			30
8. Einfache Laboratoriumstechnik		10		10
9. Medikamentenlehre und Lehre von den Giften		20		20
10. Instrumenten- und Gerätelehre	20			20
11. Lehre von der Ernährung, von der Kranken- und Diätkost		20		20
12. Erste Hilfe	10			10
13. Allgemeine und spezielle Chirurgie			20	20
14. Innere Medizin und Infektionskrankheiten..		40		40
15. Gynäkologie und Geburtshilfe mit Neuge- borenen- und Wochenbettpflege			10	10
16. Kinderheilkunde sowie Ernährung des Kindes.		10	10	20
17. Haut- und Geschlechtskrankheiten			15	15
18. Augenkrankheiten		10		10
19. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten		10		10
20. Psychiatrie		40	40	80
21. Neurologie		25	25	50
22. Röntgen- und Isotopenkunde einschließlich Strahlenschutz			15	15
23. Einfache Methoden der physikalischen Thera- pie		10		10
24. Grundzüge der Psychologie	15			15
25. Grundzüge der Soziologie und Pädagogik . . .	10			10
26. Grundzüge der Beschäftigungstherapie			10	10
27. Grundzüge der Physik	10			10
28. Grundzüge der Chemie	10			10
29. Grundzüge der Sanitäts-, Arbeits- und Sozi- alversicherungsrechtes sowie der Staatsbürger- kunde	30			30
30. Grundzüge der Betriebsführung im Kranken- haus	15			15
Summe . . .	340	235	215	790

Muster

Rundstempel der Ausbildungsstätte

Zeugnis

Die Prüfungskommission für die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege

.....

bestätigt, daß

geboren am in

sich der in der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 213/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1969, vorgeschriebenen ersten — zweiten — Vorprüfung unterzogen und diese mit Erfolg abgelegt hat.

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Ausübung des Berufes als diplomierte psychiatrische Krankenschwester — diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende

Der Lehrvorsteher
(Die Lehroberin)

Der Leiter der Ausbildungsstätte

Muster

Siegel der Ausbildungsstätte

Diplom

Die Prüfungskommission für die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege

.....

.....

erteilt hiemit das Zeugnis, daß,
geboren am in,
sich der Ausbildung gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 213/1961, in der
Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1969, unterzogen, die vorgeschriebenen Prüfungen mit
..... Erfolg

abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Berufes als
diplomierte psychiatrische Krankenschwester
— diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger —
in entsprechender Weise dargetan hat.

Sie — Er — ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Diplomierte psychiatrische Krankenschwester“
„Diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger“
zu führen und auf Grund dieses Diploms die
psychiatrische Krankenpflege
auszuüben.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:
Der Vorsitzende

Der Lehrvorsteher
(Die Lehroberin)

Der Leiter der Ausbildungsstätte

308. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht verordnet:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 215/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die zeitliche Anberaumung der Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten ist von der Schulleitung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes vorzunehmen. Die Unterweisung in der praktischen Krankenpflege darf nicht vor Vollendung des Alters von 17 Jahren und vier Monaten, die Unterweisung auf dem Gebiete der Röntgen- und Isotopenkunde nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers. (der Schülerin) stattfinden.“

2. Der zweite Satz des § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ausbildung hat darauf abzielen, die Schüler(-innen) durch theoretischen und praktischen Unterricht so weit in allen elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner in der Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie in der Mechanotherapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung) zu unterweisen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes als diplomierte Assistenten (Assistentinnen) für physikalische Medizin allen ärztlichen Anordnungen voll nachkommen können.“

3. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1. bis 13 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen. Bei den unter Z. 10 bis 12 angeführten Unterrichtsfächern sollen dies Fachärzte für physikalische Medizin sein.

(2) Zum Unterricht in den unter Z. 14 und 15 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Turnlehrer(-innen) heranzuziehen.

(3) Zum Unterricht in dem unter Z. 16 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfach ist eine

mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(4) Für den Unterricht in dem unter Z. 17 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(5) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 14 der Anlage 1 genannten Fächer Personen betraut werden, die im physiotherapeutischen Dienst ausgebildet sind (§ 3 Abs. 1 lit. c).“

4. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 16 der Anlage 2 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen. Bei den unter Z. 7 bis 11 und 14 angeführten Unterrichtsfächern sollen dies Ärzte sein, die eine mehrjährige Tätigkeit auf dem einschlägigen Fachgebiet aufweisen können.

(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 17 der Anlage 2 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 18 der Anlage 2 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 16 der Anlage 2 genannten Fächer Personen betraut werden, die im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst ausgebildet sind (§ 3 Abs. 1 lit. c).

(5) Für einzelne der unter Z. 5 bis 15 der Anlage 2 genannten Unterrichtsfächer sowie Teile derselben, deren Lehrstoff nicht unmittelbar auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, können auch sonstige Personen, die auf dem betreffenden Gebiet eine abgeschlossene Hochschul- oder Universitätsausbildung aufweisen, zum Unterricht herangezogen werden (§ 3 Abs. 1 lit. d).“

5. Der erste Satz des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Die Ausbildung an Schulen für den radiologisch-technischen Dienst hat eine grundlegende Kenntnis der Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu vermitteln.“

6. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 13 der Anlage 3 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen, die eine mehrjährige Tätigkeit auf dem einschlägigen Fachgebiet aufweisen können.

(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 14 der Anlage 3 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 15 der Anlage 3 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 13 der Anlage 3 genannten Fächer Personen betraut werden, die im radiologisch-technischen Dienst ausgebildet sind (§ 3 Abs. 1 lit. c), sowie Personen, die auf dem Gebiete der Röntgentechnik eine besondere Ausbildung und Erfahrung aufweisen.

(5) Für einzelne der unter Z. 3 bis 9 der Anlage 3 genannten Unterrichtsfächer sowie Teile derselben, deren Lehrstoff nicht unmittelbar auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, können auch sonstige Personen, die auf dem betreffenden Gebiet eine abgeschlossene Hochschul- oder Universitätsausbildung aufweisen, zum Unterricht herangezogen werden (§ 3 Abs. 1 lit. d).“

7. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 12 und 14 der Anlage 4 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen, die eine Erfahrung auf dem einschlägigen Fachgebiet besitzen.

(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 15 der Anlage 4 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 13 der Anlage 4 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 12 und 14 der Anlage 4 genannten Fächer Personen betraut werden, die im Diätdienst ausgebildet sind (§ 3 Abs. 1 lit. c).

(5) Für einzelne der unter Z. 4 bis 11 und 14 der Anlage 4 genannten Unterrichtsfächer sowie Teile derselben, deren Lehrstoff nicht unmittelbar auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkennt-

nissen beruht, können auch sonstige Personen, die auf dem betreffenden Gebiet eine abgeschlossene Hochschul- oder Universitätsausbildung aufweisen, zum Unterricht herangezogen werden (§ 3 Abs. 1 lit. d).“

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 16 der Anlage 5 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.“

9. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 17 der Anlage 5 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.“

10. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 13 der Anlage 6 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.“

11. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Die Vorprüfung ist am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Anatomie;
 Physiologie;
 Allgemeine Pathologie;
 Mechanotherapie, 1. Teil, einschließlich Bewegungslehre;
 Thermo-, Elektro-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie, 1. Teil;
 Hygiene;
 Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
 Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

12. Nach § 38 ist ein § 38 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 38 a. (1) Einzelprüfungen sind im zweiten Ausbildungsjahr aus nachstehenden Unterrichtsfächern abzunehmen:

Körpererziehung;
 Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen.

(2) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges können im Laufe der Ausbildung auch aus allen übrigen Unterrichtsfächern Einzelprüfungen abgenommen werden.“

13. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Die am Ende der Ausbildung abzuhaltende Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Internen Medizin;
 Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Chirurgie und Unfallchirurgie, einschließlich Erste Hilfe und Verbandslehre;
 Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Orthopädie;
 Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Neurologie;
 Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Gynäkologie;
 Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Pädiatrie;
 Mechanotherapie, 2. Teil;
 Thermo-, Elektro-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie, 2. Teil;
 Grundzüge der Rehabilitation.“

14. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Die Vorprüfung ist am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Anatomie;
 Physiologie;
 Hygiene;
 Chemie I: Allgemeine und anorganische Chemie, einschließlich chemische Rechen-technik;
 Allgemeine Laboratoriumskunde;
 Erste Hilfe und Verbandslehre;
 Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
 Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

15. Nach § 40 ist ein § 40 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 40 a. (1) Einzelprüfungen sind im ersten Ausbildungsjahr aus nachstehenden Unterrichtsfächern abzunehmen:

Medizinische Technologie;
 Medizinische Dokumentation und medizinische Rechenteknik;
 Grundzüge der Strahlenkunde und des Strahlenschutzes.

(2) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges können im Laufe der Ausbildung auch aus allen übrigen Unterrichtsfächern Einzelprüfungen abgenommen werden.“

16. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Die am Ende der Ausbildung abzuhaltende Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Allgemeine Pathologie;
 Chemie II: Organische und physiologische Chemie, einschließlich chemische Rechen-technik;
 Histologie und Zytologie;

Photo- und Mikrophotographie;
 Mikrobiologie;
 Serologie;
 Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen verwandter Art;
 Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie).“

17. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Vorprüfung ist am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Röntgenanatomie;
 Physiologie unter besonderer Berücksichtigung der Radiologie;
 Physikalische Strahlenkunde, 1. Teil;
 Vorbereitung für radiologische Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe, einschließlich Kontrastmittelkunde;
 Allgemeine und spezielle Pathologie;
 Hygiene;
 Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
 Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

18. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. Die am Ende der Ausbildung abzuhaltende Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Strahlenbiologie und medizinische Grundlagen des Strahlenschutzes;
 Erste Hilfe bei Zwischenfällen und Verbandslehre;
 Physikalischer Strahlenschutz und Schutz gegen elektrische Unfälle;
 Physikalische Strahlenkunde, 2. Teil, und Strahlendosimetrie;
 Projektionslehre und Aufnahmetechnik (therapeutische und diagnostische Einstelltechnik);
 Physikalische Kenntnisse der nötigen Apparaturen sowie deren Handhabung und Pflege einschließlich radiologischer Sonderverfahren;
 Allgemeines photographisches Arbeiten;
 Radiologisch-photographisches Arbeiten und Kenntnisse der Fehlerquellen;
 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen;
 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen.“

19. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Die Vorprüfung ist am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Normale und Pathologische Anatomie, Teilprüfung;

Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
Einfache Laboratoriumsuntersuchungen;
Küchentechnik, 1. Teil;
Erste Hilfe und Verbandslehre;
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
Allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus.“

20. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Die am Ende der Ausbildung abzuhaltende Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Normale und Pathologische Anatomie;
Physiologie und Pathophysiologie;
Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;
Nahrungsmittellehre;
Allgemeine und spezielle Diätetik;
Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung;
Kalorien- und Nährstoffberechnungen;
Herstellung von Krankenkost;
Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
Küchentechnik, 2. Teil.“

21. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Die Vorprüfung ist am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Anatomie;
Physiologie;
Allgemeine und spezielle Pathologie;
Hygiene;
Erste Hilfe und Verbandslehre;
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

22. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Die Vorprüfung ist am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Anatomie;
Physiologie;
Hygiene;
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.“

23. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Vorprüfung ist in den drei letzten Monaten des ersten Ausbildungsabschnittes in Teilprüfungen abzuhalten; sie umfaßt nachstehende Unterrichtsfächer:

Anatomie und Physiologie;
Einführung in die Physik, insbesondere Elektrizitätslehre;
Allgemeine Pathologie;
Hygiene;
Erste Hilfe und Verbandslehre;
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

24. Der Titel des III. Teiles hat zu lauten:
„Ergänzungsprüfungen.“

25. Die §§ 58 und 59 haben zu entfallen.

26. An Stelle der bisherigen Anlagen 1 bis 11 sind der Verordnung die der vorliegenden Verordnung angeschlossenen Anlagen 1 bis 11 anzufügen. /.

27. Anlage 12 hat zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Rehor

Theoretischer und praktischer Unterricht im physiotherapeutischen Dienst

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	Mindeststunden 2. Jahr	insgesamt
1. Anatomie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates	120		120
2. Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates	120		120
3. Allgemeine Pathologie	50		50
4. Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Internen Medizin	60		60
5. Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Chirurgie und Unfallchirurgie einschließlich Erste Hilfe und Verbandslehre	80		80
6. Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Orthopädie		60	60
7. Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Neurologie		60	60
8. Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Gynäkologie	15		15
9. Spezielle Pathologie auf dem Gebiet der Pädiatrie		15	15
10. Thermo-, Elektro-, Phototherapie, sowie Hydro- und Balneotherapie, einschließlich Hilfeleistung bei der physikalischen Diagnostik mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken	220	160	380
11. Grundzüge der Rehabilitation		40	40
12. Mechanotherapie: Bewegungslehre und Heilgymnastik (Kinesitherapie) sowie Massage auf den Gebieten der Chirurgie und Unfallchirurgie, der Neurologie, der Orthopädie, der internen Medizin, der Gynäkologie sowie der Pädiatrie, dazu Bindegewebsmassage und Ultraschallbehandlung	260	320	580
13. Hygiene	20		20
14. Körpererziehung: Saalturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen und Skilaufen	100	100	200
15. Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen)	80	80	160
16. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30		30
17. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	10		10
Summe ...	1165	835	2000

Theoretischer und praktischer Unterricht im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	Mindeststunden 2. Jahr	insgesamt
1. Anatomie	60		60
2. Physiologie	60		60
3. Allgemeine Pathologie		60	60
4. Hygiene	40		40
5. Allgemeine Laboratoriumskunde	30		30
6. Chemie			
a) Chemie I: Allgemeine und anorganische Chemie (einschließlich chemische Rechen- technik)	150		150
b) Chemie II: Organische und physiologische Chemie (einschließlich chemische Rechen- technik)		150	150
7. Histologie und Zytologie		180	180
8. Mikrobiologie	100	100	200
9. Serologie	50	50	100
10. Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen ver- wandter Art	700	700	1400
11. Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immuno- hämatologie)		50	50
12. Photo- und Mikrophotographie		100	100
13. Medizinische Technologie	40		40
14. Medizinische Dokumentation und medizi- nische Rechentechnik	60		60
15. Grundzüge der Strahlenkunde und des Strah- lenschutzes	10		10
16. Erste Hilfe und Verbandslehre	20		20
17. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30		30
18. Grundzüge der Betriebsführung im Kranken- haus	10		10
Summe ...	1360	1390	2750

Theoretischer und praktischer Unterricht im radiologisch-technischen Dienst

Unterrichtsfach	Mindestrunden
1. Röntgenanatomie	50
2. Physiologie unter besonderer Berücksichtigung der Radiologie	30
3. Strahlenbiologie und Strahlentherapie sowie medizinische Grundlagen des Strahlenschutzes (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Umgang mit umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen	75
4. Physikalischer Strahlenschutz und Schutz gegen elektrische Unfälle	25
5. Strahlenphysik und Strahlendosimetrie, beinhaltend theoretische Röntgenkunde und Röntgendosimetrie, umschlossene radioaktive Stoffe und ihre Applikationsmethoden, offene radioaktive Stoffe nebst ihren Applikations- und Meßmethoden sowie dosimetrische Übungen	60
6. Einstelltechnik und Aufnahmetechnik (Projektionslehre, Einstellregeln, Einstellen der üblichen Röntgenaufnahmen am lebenden Objekt, Unterweisung in Spezialaufnahmen)	40
7. Physikalische Kenntnis der in Gebrauch stehenden Apparate, Röhren, Geräte, deren Handhabung und Pflege; radiologisch-photographisches Arbeiten, Dunkelkammertechnik, Fehlerquellen und radiologische Sonderverfahren	100
8. Vorbereitung für radiologische Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe (Röntgen, Radium und Isotope) einschließlich Sterilisation und Assistenz bei aseptischen Eingriffen sowie Kontrastmittelkunde	30
9. Allgemeines photographisches Arbeiten einschließlich Dunkelkammertechnik (Photographie, Kleinbildphotographie, Reproduktion, Verkleinerung)	30
10. Praktischer Unterricht am Patienten im radiologisch-technischen Betrieb (Diagnostik und Therapie)	1620
11. Allgemeine und spezielle Pathologie	60
12. Hygiene	20
13. Erste Hilfe bei Zwischenfällen und Verbandslehre	20
14. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30
15. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	10
Summe ...	2200

Theoretischer und praktischer Unterricht im Diätendienst

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	Mindeststunden 2. Jahr	insgesamt
1. Normale Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane	20	15	35
2. Pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane	20	15	35
3. Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels	20	30	50
4. Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie	30	30	60
5. Nahrungsmittellehre	30	30	60
6. Allgemeine und spezielle Diätetik	70	60	130
7. Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung		5	5
8. Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene	10		10
9. Einfache Laboratoriumsuntersuchungen	10		10
10. Kalorien- und Nährstoffberechnungen	30	30	60
11. Herstellung der Krankenkost	1200	1200	2400
12. Erste Hilfe und Verbandslehre	10		10
13. Allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus	10		10
14. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche einschließlich Küchentechnik, Fragen der Marktwirtschaft sowie physiologische Probleme der Ernährungsberatung	50	45	95
15. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30		30
Summe ...	1540	1460	3000

Theoretischer und praktischer Unterricht im beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	Mindeststunden		insgesamt
		2. Jahr	3. Jahr	
1. Anatomie	50			50
2. Physiologie	50			50
3. Allgemeine Pathologie	40			40
4. Spezielle Pathologie, ausgerichtet auf die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bei				
a) inneren Erkrankungen	20	20		40
b) chirurgischen Erkrankungen	20	20		40
c) orthopädischen Erkrankungen	20	20		40
d) neurologischen Erkrankungen	20	20		40
5. Psychologie		20		20
6. Psychiatrie		40		40
7. Physikalische Medizin, insbesondere Mecha- notherapie		40		40
8. Bewegungslehre		20		20
9. Hygiene	20			20
10. Erste Hilfe und Verbandslehre	20			20
11. Praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten	100	200	200	500
12. Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen am Pa- tienten auf dem Gebiet der inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie	100	200	200	500
13. Arbeitsphysiologie		20		20
14. Arbeitspsychologie			20	20
15. Grundsätze der Rehabilitation und der Zu- sammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psycholo- gen, Berufsberatern, Sonderlehrern und an- deren Mitgliedern			40	40
16. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30			30
17. Grundzüge der Betriebsführung im Kranken- haus	10			10
Summe ...	500	620	460	1580

Theoretischer und praktischer Unterricht im logopädisch-phoniatrischen Dienst

Unterrichtsfach	im 1. Jahr	Mindeststunden 2. Jahr	insgesamt
1. Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Stimm- und Sprechorgane	60		60
2. Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Atmungs-, Stimm- und Sprechorgane ..	60		60
3. Allgemeine Krankheitslehre (Pathologie) mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie der Zahn- und Kieferkrankheiten	40	40	80
4. Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Stimmhygiene und Atemtechnik	60		60
5. Stimm- und Sprachheilkunde	20	20	40
6. Neurologie in Beziehung zur Logopädie und Phoniatrie	25	35	60
7. Kinderheilkunde in Beziehung zur Logopädie und Phoniatrie, Heilpädagogik	20	30	50
8. Audiologie einschließlich Audiometrie	20	20	40
9. Psychologie	20	25	45
10. Phonetik einschließlich Phonometrie	20	30	50
11. Stimpmpädagogik	20	30	50
12. Praktische Unterweisung am Kranken (Behandlung von Stimm- und Sprachgestörten, Stimm- und Sprachhygiene, Einführung in die Audiologie, Phonetik einschließlich Phonologie, Stimpmpädagogik)	250	250	500
13. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30		30
Summe ...	645	480	1125

Rundstempel der Schule

Zeugnis

Die Prüfungskommission für die Schule für den
 Dienst

 bestätigt, daß
 geboren am in, sich der in der Ausbildungs-
 und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 215/1961, in der Fassung
 der Verordnung BGBl. Nr. 308/1969, vorgeschriebenen Vorprüfung unterzogen und diese mit Erfolg
 abgelegt hat.

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Ausübung des Berufes als

.....¹⁾

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:
 Der Vorsitzende

Die leitende Lehrassistentin
 (Der leitende Lehrassistent)

Der Leiter der Schule

¹⁾ Hier einzusetzen die Berufsbezeichnung nach § 43 lit. a bis f des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969

Siegel der Schule

Diplom

Die Prüfungskommission für die Schule für den
..... Dienst
.....
erteilt hiemit das Zeugnis, daß
geboren am in, sich der Ausbildung
gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl.
Nr. 215/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 308/1969, unterzogen, die vorgeschrie-
benen Prüfungen mit

..... Erfolg
abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Berufes als
.....¹⁾
in entsprechender Weise dargetan hat.

Sie — Er — ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
.....¹⁾
zu führen und auf Grund dieses Diploms den
.....²⁾
auszuüben.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:
Der Vorsitzende

Die leitende Lehrassistentin
(Der leitende Lehrassistent)

Der Leiter der Schule

¹⁾ Hier einzusetzen die Berufsbezeichnung nach § 43 lit. a bis f des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969

²⁾ Hier einzusetzen den im § 25 lit. a bis f des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, angeführten gehobenen medizinisch-technischen Dienst

Theoretischer und praktischer Unterricht im medizinisch-technischen Fachdienst

Unterrichtsfach	Mindeststunden
Erster Ausbildungsabschnitt	
Grundausbildung:	
1. Anatomie und Physiologie	80
2. Einführung in die Physik, insbesondere in die Elektrizitätslehre	20
3. Allgemeine Pathologie	40
4. Hygiene	30
5. Erste Hilfe und Verbandslehre	20
6. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30
7. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	10
Summe ...	230
Medizinisch-technischer Teil der Fachausbildung:	
1. Theoretischer Unterricht	
Laboratoriumseinführung	30
Einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden (Chemie, Histologie, Mikrobiologie, Serologie, Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen, Blutgruppenuntersuchungstechnik)	230
2. Praktische Unterweisung	1000
Zweiter Ausbildungsabschnitt	
Röntgenologisch-technischer Teil der Fachausbildung:	
1. Theoretischer Unterricht:	
Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken (Strahlenbiologie und Strahlenschutz, Strahlenphysik und Strahlendosimetrie, Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate, Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei röntgenologischen Untersuchungen, Röntgenphotographie)	200
2. Praktische Unterweisung	1200
Dritter Ausbildungsabschnitt	
Physiotherapeutischer Teil der Fachausbildung:	
1. Theoretischer Unterricht:	
Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die physikalische Medizin	40
Einfache physiotherapeutische Behandlungen (Thermo-, Elektro-, Licht-, Hydro- und Balneotherapie, Massage)	140
2. Praktische Unterweisung	600

Rundstempel der Schule

Zeugnis

Die Prüfungskommission für die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
.....
.....
bestätigt, daß
geboren am in, sich der in der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 215/1961, in der Fassung
der Verordnung BGBl. Nr. 308/1969, vorgeschriebenen Vorprüfung unterzogen und diese mit
Erfolg abgelegt hat.

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Ausübung des Berufes als diplomierte medizinisch-technische
Fachkraft.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:
Der Vorsitzende

Die leitende Lehrassistentin
(Der leitende Lehrassistent)

Der Leiter der Schule

Siegel der Schule

Diplom

Die Prüfungskommission für die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
.....
erteilt hiemit das Zeugnis, daß
geboren am in, sich der Ausbildung
gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl.
Nr. 215/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 308/1969, unterzogen, die vorgeschriebenen
Prüfungen mit

..... Erfolg
abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Berufes als
diplomierte medizinisch-technische Fachkraft
in entsprechender Weise dargetan hat.

Sie — Er — ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“

zu führen und auf Grund dieses Diploms den

medizinisch-technischen Fachdienst

auszuüben.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:
Der Vorsitzende

Die leitende Lehrassistentin
(Der leitende Lehrassistent)

Der Leiter der Schule

309. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht verordnet:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 216/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten hat darauf abzielen, die Kursteilnehmer(innen) durch theoretischen und praktischen Unterricht so weit in den im § 44 lit. a bis k des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, umschriebenen Tätigkeiten und Hilfsdiensten zu unterweisen, daß sie diese ordnungsgemäß verrichten können. Das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsfächern ist auf dieses Ausbildungsziel auszurichten.

(2) Der theoretischen und praktischen Ausbildung der Kursteilnehmer(innen) ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

(3) Die Ausbildung hat die in den Anlagen 1 bis 10 angeführten Unterrichtsfächer zu enthalten. Die Zahl der Unterrichtsstunden darf die Stundenzahl nicht unterschreiten, die in den Anlagen 1 bis 10 bei den einzelnen Unterrichtsfächern angegeben ist.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Mit dem Unterricht in den in den Anlagen 1 bis 10 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 lit. a) zu betrauen. Soweit es sich um klinische Fächer handelt, sollen dies Fachärzte des betreffenden medizinischen Sonderfaches sein.

(2) Zum Unterricht in dem Fach „Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes“ ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht im Fach „Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus“ ist eine

mit den Angelegenheiten der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen medizinischen Fächern diplomierte Krankenpflegepersonen und Personen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste betraut werden.

(5) Als Hilfskräfte für den praktischen Unterricht sind unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches Personen aus dem Stande des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste beziehungsweise der Sanitätshilfsdienste heranzuziehen.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Kursabschlußprüfung hat die für den betreffenden Sanitätshilfsdienst in den Anlagen 1 bis 10 angeführten Unterrichtsfächer zu umfassen.“

4. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Über eine erfolgreich abgelegte Kursabschlußprüfung ist ein Zeugnis auszufertigen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der den Kurs veranstaltenden Stelle zu versehen und von den unter § 9 Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen (Anlage 11).“

5. Die §§ 17 und 18 haben zu entfallen.

6. An Stelle der bisherigen Anlagen 1 bis 11 sind der Verordnung die der vorliegenden Verordnung angeschlossenen Anlagen 1 bis 11 anzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Rehor

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Sanitätsgehilfen (zur Sanitätsgehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	20
2. Grundzüge des Katastropheneinsatzes und Strahlenschutzes	20
3. Erste Hilfe und Verbandslehre einschließlich Erste-Hilfe-Leistung bei Geburten	60
4. Einfache Instrumenten- und Gerätelehre	20
5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Stationsgehilfen (zur Stationsgehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Krankenhaushygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	25
2. Grundzüge der Krankenbetreuung einschließlich einfache Geräte-, Verbands- und Arzneimittellehre	55
3. Grundzüge der Somatologie und Ersten Hilfe	20
4. Grundzüge der Lehre von der Ernährung und Krankenkost	10
5. Grundzüge der Strahlkunde und des Strahlenschutzes	5
6. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15
7. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	5

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Operationsgehilfen (zur Operationsgehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Krankenhaushygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	30
2. Einfache Instrumenten- und Gerätelehre	35
3. Grundzüge der Ersten Hilfe einschließlich Verbandslehre und Krankenbetreuung	45
4. Grundzüge der Strahlkunde und des Strahlenschutzes	5
5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15
6. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	5

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Laborgehilfen (zur Laborgehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	35
2. Einführung in die Grundbegriffe der medizinischen Laboratoriumsarbeiten	60
3. Einfache Gerätelehre, Pflege der Geräte	20
4. Grundzüge der Strahlkunde und des Strahlenschutzes	5
5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Prosekturgehilfen (zur Prosekturgehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation mit Berücksichtigung der berufsbedingten Gefahren	45
2. Technik der Leichenöffnung	40
3. Einfache Laboratoriumstechnik, Instrumenten- und Gerätelehre	30
4. Grundzüge der Strahlkunde und des Strahlenschutzes	5
5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15

Anlage 6

(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Ordinationsgehilfen (zur Ordinationsgehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	40
2. Einfache Instrumenten-, Apparate- und Gerätelehre	35
3. Erste Hilfe und Verbandslehre	30
4. Grundzüge der Strahlkunde und des Strahlenschutzes	5
5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15
6. Grundzüge der Administration in Ordinationen	10

Anlage 7

(zu § 4 Abs. 3)

Theoretische und praktische Ausbildung zum Heilbadegehilfen (zur Heilbadegehilfin)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Grundzüge der Hygiene einschließlich Desinfektion und Infektionslehre	15
2. Grundzüge der Hydro- und Balneotherapie	25
3. Erste Hilfe und Verbandslehre, Umgang mit Kranken	15
4. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15

<u>Anlage 8</u>		Unterrichtsfach	Mindeststunden
(zu § 4 Abs. 3)		3. Einführung in die Grundzüge der Arbeitsphysiologie und der Rehabilitation	20
Theoretische und praktische Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur (zur Heilbademeisterin und Heilmasseurin)		4. Unterweisung in den Methoden der Arbeitstherapie	70
		5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15
Unterrichtsfach	Mindeststunden		
1. Grundzüge der Anatomie und Pathologie	30		
2. Grundzüge der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie	35		
3. Einfache Heilmassage	50		
4. Grundzüge der Hygiene einschließlich Desinfektion und Infektionslehre	15		
5. Erste Hilfe und Verbandslehre, Umgang mit Kranken	15		
6. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15		
<u>Anlage 9</u>			
(zu § 4 Abs. 3)			
Theoretische und praktische Ausbildung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen (zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin)		<u>Anlage 10</u>	
		(zu § 4 Abs. 3)	
Unterrichtsfach	Mindeststunden		
1. Grundzüge der Somatologie	15		
2. Erste Hilfe und Verbandslehre	15		
<u>Anlage 10</u>			
(zu § 4 Abs. 3)			
Theoretische und praktische Ausbildung zum Desinfektionsgehilfen (zur Desinfektionsgehilfin)		Unterrichtsfach	
		Mindeststunden	
		1. Grundzüge der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der berufsbedingten Gefahren	40
		2. Lehre von den Giften und sonstigen Stoffen, welche bei Entseuchungen (Desinfektionen) zur Anwendung gelangen; Sicherheitsvorschriften	25
		3. Unterweisung in den Desinfektionsverfahren; Handhabung der Geräte	40
		4. Erste Hilfe	10
		5. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	15

Rundstempel der veranstaltenden Stelle

Zeugnis

Die Prüfungskommission an
erteilt hiemit das Zeugnis, daß
geboren am in, sich der Ausbildung
gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 216/1961, in
der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 309/1969, unterzogen, die vorgeschriebene Kursabschluß-
prüfung mit
..... Erfolg
abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Berufes als
.....¹⁾
in entsprechender Weise dargetan hat.

Sie — Er — ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....¹⁾

zu führen und auf Grund dieses Zeugnisses

.....²⁾

auszuüben.

....., am 19..

Für die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende

Der Leiter des Kurses

¹⁾ Hier einzusetzen die Berufsbezeichnung nach § 51 lit. a bis k des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969.

²⁾ Hier einzusetzen die im § 44 lit. a bis k des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, umschriebene Tätigkeit.

310. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1969, mit der die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung geändert wird

Auf Grund des Gesetzes, RGrBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Artikels 37 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, Nr. 2/1957, Nr. 86/1960 und Nr. 56/1965, sowie auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 127/1925, betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber ab-

zulegende Prüfung für den Apothekerberuf, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1969, wird verordnet:

Die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 189/1958, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die vorgeschriebene fachliche Ausbildung (§ 5 Abs. 1) wird in hiezu geeigneten öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken erworben.“

Rehor



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.